

# Dekret zum Energiegesetz

## REKTIFIKAT

Vom 26. Januar 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 8 und 10 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### I.

#### 1 Erneuerbare Energie

##### § 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung

<sup>1</sup> Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

<sup>3</sup> Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

##### § 2 Erneuerbare Energie

<sup>1</sup> Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z.B. Holz;
- c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

---

1) GS 2016.045, SGS 490

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

## **2 Gebäudeenergieausweis**

### **§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)**

<sup>1</sup> Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.

<sup>2</sup> Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.

<sup>3</sup> Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

<sup>4</sup> Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Das Dekret tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 26. Januar 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter